

Verordnung über die Abgabe von Dienstkleidern

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 674 vom 17. Dezember 2010)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 63 lit. e des Personalreglements vom 25. September 1997¹,

beschliesst:

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die unentgeltliche Abgabe von Dienstkleidern an das Personal der Stadtverwaltung Thun.

Art. 2

Bezugs-
berechtigung

¹ Berechtigt für den Bezug von Dienstkleidern sind sämtliche Mitarbeitende, die gemäss den Vorschriften für die Arbeitssicherheit (EKAS-Richtlinien) und den Gesundheitsschutz (SUVA-Norm, Euronorm EN 471 für Warnschutzbekleidung) verpflichtet sind, solche zu tragen.

² Dies sind insbesondere Mitarbeitende des Tiefbauamts (Werkbereich, Bestattungswesen und Stadtgrün), des Polizeiinspektorats² (Gewerbepolizei), der Fachstelle Sport (Badmeisterin und Badmeister) und des Amtes für Stadtliegenschaften (hauptamtliche Hauswirtschaft der Schulanlagen, Sporthallen, Verwaltungsgebäude und Säle).

³ Teilzeitbeschäftigte und Lernende sind in der Bezugsberechtigung gleichgestellt. Bei kurzfristigen Arbeitsverhältnissen und für Spezialeinsätze erfolgt die Abgabe von Dienstkleidern nach Bedarf.

Art. 3

Anschaffung und
Verwaltung

¹ Die Abteilungen organisieren Anschaffung und Verwaltung der Dienstkleider selbständig. Dabei sind die in Art. 2 Abs. 1 erwähnten und übergeordneten Vorschriften zwingend einzuhalten.

² Soweit notwendig können die Abteilungen ergänzende Richtlinien festlegen (z.B. Abgabe von Dienstkleidern nach einem Punktesystem).

Art. 4

Tragpflicht

¹ Die Abteilungsleitung regelt die Tragpflicht der Dienstkleider während der Arbeit.

² Die private Verwendung von Dienstkleidern ist untersagt.

¹ SSG 153.01

² Anpassung vom 1.7.2015 (GRB 344)

Art. 5

Abgabe und Ersatz

¹ Die Abteilungen sind für die Abgabe der Dienstkleider beim Stellenantritt verantwortlich. Dabei sind die sicherheitstechnischen und finanziellen Vorgaben einzuhalten.

² Es besteht kein Anspruch auf die Abgabe fabrikneuer Dienstkleider.

³ Sie werden ersetzt, wenn ein weiteres Tragen offensichtlich nicht mehr zumutbar ist.

Art. 6

Unterhalt, Pflege

¹ Die Abteilungsleitung entscheidet, welche Dienstkleider durch das Personal zu reinigen sind und welche zulasten der Gemeinde durch ein beauftragtes Institut gewaschen und geflickt werden.

² Der Ersatz von Dienstkleidern wegen mangelnder Pflege oder unsorgfältiger Behandlung geht zulasten des Personals.

Art. 7

Rückgabe

¹ Abgegebene Dienstkleider bleiben im Eigentum der Gemeinde.

² Bei Austritt oder Übernahme einer anderen Funktion sind alle Dienstkleider gereinigt und gebrauchsfähig zurückzugeben. Art. 6 gilt analog.

³ Bei Pensionierung oder Todesfall sind nicht anderweitig verwendbare Dienstkleider nicht zurückzugeben.

⁴ Nicht mehr vorhandene oder unbrauchbare Dienstkleider werden verrechnet.

Art. 8

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden die Ausführungsbestimmungen vom 26. Juni 1992 zum Personalreglement vom 21. April 1989, Abgabe von Dienstkleidern, aufgehoben.

Thun, 17. Dezember 2010

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*Der Ratssekretär: *Mauron*